

## Genosse Rosenfeld.

Genosse Rosenfeld. Gewisse Personennamen sind zu Begriffen geworden. Man denke an die Potemkinischen Dörfer oder an den Namen des englischen Kapitän Boycott, der heute allgemeinerjähndlich die wirtschaftliche Achtung eines Gegners bezeichnet. In ähnlicher Weise kann man auch mit dem Namen „Moiere!“ einen Begriff verbinden: die Kunst, einen politischen Gegner in bezug auf seine Ehre vogelfrei zu machen.

Zur Orientierung sei ein kleiner Rückblick gestattet. Redakteur Lebins hatte seinerzeit seiner Stenographin, einer sozialdemokratischen Epibelen, einen Zeitartikel diktiert, worin er den Grundriss verriet, man solle die sozialdemokratischen Redaktionen in jedem Falle von Beleidigung verklagen, denn anders seien diese Herrschaften nicht zum Anstand zu erziehen. Der Berliner Verbandsbeamte Zernide hat nun vor wenigen Monaten in einer Versammlung in Kiel ausgesprochen, daß auf diesen Artikel hin sozialdemokratischseits beschlossen wurde, dem Redakteur Lebins das Prozessieren zu verleißen. Mit der Ausführung dieses Beschlusses betrauten die Noten ihren gewissenen Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld. Sie wußten, warum sie gerade ihn wählten. Sie kannten ihren Mann.

Betrachten wir einmal, wie Rosenfeld arbeitet. Lebins wird im „Vorwärts“ persönlich beschimpft, und verklagt den verantwortlichen Redakteur. Es muß auf alle Fälle zu einer Verurteilung kommen. Nun aber erklärt Rosenfeld, daß es für die Strafemessung von Wichtigkeit sei, zu wissen, ob der Kläger ein Ehrenmann sei. Sei er keiner, dann müsse die Strafe milder anfallen. Geht das Gericht hierauf ein — leider unterläßt sogar das Kammergericht das Rosenfeldsche Treiben —, so hat Rosenfeld gewonnenes Spiel. Durch Detektivbüros und sonstige Leute hat er sich überall, wo Lebins gewohnt hat, erkundigen lassen, ob Lebins vielleicht persönliche Feinde besitzt. Kundschafft er einen Gegner aus, so läßt er ihn als Zeugen laden. Seine Beweisurteile bringt er zur Prozessverschleppung nur mündlich in der Verhandlung vor und immer nur einen Teil der Beweisurteile, damit die nächste Verhandlung wieder vertagt werden kann. Er verschickt wie sein Kulver auf einmal. Und über jede dieser vertagten Verhandlungen bringt der „Vorwärts“ aus der Feder Rosenfelds spaltenlange Gerichtsberichte. Diese Gerichtsberichte sind natürlich viel beleidigender als der beauftragte Artikel.

Wegen eines derartigen beleidigenden Gerichtsberichtes hatte Lebins Privatklage erhoben. Natürlich brachte Rosenfeld seine Beweisurteile erst wieder in der öffentlichen Schöffengerichtsverhandlung, die vorigen Montag in Moabit stattfand, vor, obgleich er acht Monate vorher dazu Zeit gehabt hatte.

Lebins nagelte in der Verhandlung die Rosenfeldsche gemerbsmäßige Ehrabschneidererei und systematische Prozessverschleppung gebührend fest. Er hob hervor, daß ein anderer sozialdemokratischer Rechtsanwalt vor kurzem dem Richter auf Betragen erklärt hatte, es widerstrebe ihm, zum Strafmaß zu sprechen. Freilich Genosse Rosenfeld sei aus anderem Holze geschnitten, er benutze in skrupelloser Weise alle Hinterführchen des Gesetzes.

Aus den Ausführungen Rosenfelds sei mitateilt, daß er dem Gericht erklärte, die Wertvereine und gelben Organisationen beständen nur aus Leuten, die wegen ehrenrühriger Handlungen aus den ausländischen Arbeiterorganisationen ausgeschlossen wären und aus diesem Grunde in den eigentlichen Gewerkschaften keine Aufnahme fänden. Diesen Abschaum der Großstadt und Ansmurf der Menschheit vertrate Lebins. Ein solcher Mensch dürfe nicht in seiner Ehre geschädigt werden. Er scheide aus aus der Gemeinschaft aller ausländischen Menschen. Es sei bezeichnend für deutsche Rechtszustände, daß ein Mann wie Lebins einen Ehrenmann wie Weber, der Redakteur einer so geachteten Zeitung wie der „Vorwärts“ sei, überhaupt verklagen dürfe. Alle anderen Gewerkschaftsrichtungen, die „Freien“, die Hirsch-Dunckerischen und Christlichen wandeten sich voller Verachtung von den Gelben ab. Auch die politischen Parteien wollten nichts von ihnen wissen.

Alle diese wüsten Schimpfereien ließ der Vorsitzende un-

gerügt passieren, während die Ausführungen des Klägers mehrfach beanstandet wurden.

Nebrigens hatte der „Vorwärts“ Widerklage erhoben, weil der „Bund“ am 8. November 1908 von einer damaligen Gerichtsverhandlung geschrieben hatte, diese habe sich zu einer sittlichen Hinrichtung der „Vorwärts“-Moral gestaltet. Redakteur Lebins entkräftete die Widerklage durch längere Darlegungen.

Daß die Gerichtsverhandlung sich tatsächlich zu einer sittlichen Hinrichtung der „Vorwärts“-Moral gestaltet, sagte er, geht aus folgendem hervor: „In dem Zeitartikel des „Vorwärts“, der dem ganzen Prozeß zugrunde liegt, hatte sich die sozialdemokratische „Vorwärts“-Redaktion entrüet, daß gewisse Aktiengesellschaften sehr hohe Dividenden an ihre Aktionäre verteilen, während dieser Reingewinn nach Ansicht des „Vorwärts“ eigentlich den Arbeitern gehört. In der Verhandlung wies ich darauf hin, daß der „Vorwärts“ die sehr bedeutenden Ueberschüsse, die er jedes Jahr herauswirft, ebenfalls nicht an die Geschäftsangestellten und die Arbeiter der Firma verteilt. Im Jahre 1907 hat der „Vorwärts“ 130 000 bis 140 000 Mark Reingewinn gehabt, diesen Reingewinn aber nicht an seine Angestellten verteilt. Das gleiche trifft auch auf den sozialdemokratischen Rechtsanwalt

Rosenfeld zu, der den 30 000 M. betragenden Reingewinn seines Geschäfts ebenso nicht an seine Angestellten verteilt. Der angeklagte „Vorwärts“-Redakteur machte nicht einmal den Versuch, diesen Beweisurteilen entgegenzutreten; er gab damit stillschweigend zu, daß der „Vorwärts“ und Rechtsanwalt Rosenfeld einer doppelten Moral huldigen. Sie treten als entriete Ankläger gegen ein Geschäftsgebaren auf, dem sie selbst huldigen. Sie sind also Partisanen und Splitterrichter.

In der Verhandlung erörterte ich ausführlich, daß ich durch die vom Anwalt des „Vorwärts“, Rechtsanwalt Rosenfeld, geleitete systematische Prozessverschleppung sowie durch das Vorbringen nicht ernst gemeinter Beweisurteile und deren Veröffentlichung im „Vorwärts“ auch in anderen Prozessen nicht zu meinem Rechte kommen kann, und daß ich meine Ehre durch das Gericht nur schwer schätzen lassen kann. Der Gerichtsvorsitzende bemerkt selbst in der Urteilsbegründung, das Gericht sei zu einer Bestrafung gekommen, weil niemand, auch der Kläger nicht, in seiner Ehre vogelfrei wäre. Die Feststellung in der Gerichtsverhandlung, daß die Sozialdemokratie ihre Gegner in bezug auf ihre Ehre als vogelfrei behandelt und daß Rechtsanwalt Rosenfeld die Prozesse systematisch verschleppt, bedeutete eine sittliche Hinrichtung der „Vorwärts“-Moral.

In der Verhandlung erhob der „Vorwärts“-Anwalt, Rechtsanwalt Rosenfeld, unter dem Vorwand, daß es für die Strafemessung erheblich sei, zu wissen, ob ich ein Ehrenmann sei, Vorwürfe gegen mich, deren Inhalt von großer sittlicher Heugelage des Antragstellers zeugte. Rechtsanwalt Rosenfeld warf mir z. B. vor, ich sei kein Ehrenmann, weil ich verücht habe, einen Mitarbeiter der Dresdener sozialdemokratischen Zeitung zur Epibelen zu verleiten. Das tat Herr Rechtsanwalt Rosenfeld, obgleich die ganze Welt weiß, daß keine Partei und keine Organisation das korrupte Epibelenwesen mehr anwendet als die Sozialdemokratie. Herr Rechtsanwalt Rosenfeld operierte in der Verhandlung mit Briefen von mir, die durch Epibelen und Verleitung von Angestellten geflossen worden sind. Jemand, der sich einer Partei zurechnet, die durch korrupte Epibelenwirtschaft berichtigt ist, darf nicht als sittlich entrüeteter Ankläger gegen angebliche Epibelen anderer Leute auftreten. Da der Beschuldigte und Rechtsanwalt Rosenfeld es dennoch tat, so gestaltete sich die Verhandlung auch in dieser Beziehung zu einer sittlichen Hinrichtung der „Vorwärts“-Moral.

Die Verhandlung ergab außerdem, daß der angeklagte „Vorwärts“-Redakteur und Herr Rechtsanwalt Rosenfeld als Belastungszeugen gegen mich, eine ganze Anzahl ungläubiger, zum Teil vorbestrafter Leute aufwärtsgerufen lassen wollten, wie z. B. das Ehepaar Mann. Auch die anderen Belastungszeugen des beschuldigten „Vorwärts“-Redakteurs und des „Vorwärts“-Anwalts Rechtsanwalts Rosenfeld sind nicht einwandfrei. Gegen den Zeugen Genossen Kahl, Redakteur des „Technischen Magazins“, schwebt eine Untersuchung wegen Abgabe einer wesentlich falschen eidesstattlichen Versicherung. Der Zeuge Schmidt ist sehr oft wegen ehrenrühriger Vergehen, wie Betrugs- usw. verurteilt. Dittrich ist ebenfalls in sittlicher Beziehung kein einwandfreier Mann. Er hat vor Jahren seine Laufbahn als Postbeamter aufgeben müssen, weil er sich Unterschlagungen hatte zu Schulden kommen lassen. Nachdem er geheiratet hatte, brachte die Tochter seiner Frau aus erster Ehe zwei Kinder von ihm zur Welt, bevor sie das 16. Lebensjahr erreicht hatte. Seine Frau härmte sich zu Tode, worauf er mit einer Kellnerin eine zweite Ehe einging. Er trieb sein ausschweifendes Leben weiter, unterhielt insbesondere mit einer 16jährigen im Hause wohnenden Nichte seiner Frau ein mehrjähriges Verhältnis und ging dann mit einem anderen Mädchen unter Verheimlichung seiner Ehe sogar ein Verlöbniß ein, so daß es schließlich zur Scheidung kam. Dittrich ist jetzt wegen schweren Herrenscheidens halbinvalide, wohl auch kaum als voll zur rechnungsfähig zu bezeichnen, und steht in vollkommenem geistigen und materiellem Abhängigkeitsverhältnis zu Karl May.

Dabei muß hervorgehoben werden, daß die Sozialdemokratie systematisch gegen unliebsame Gegner ihren Meineidslandsturm aufzubieten pflegt, wie sich erst kürzlich in der Schwurgerichtsverhandlung gegen Sprechmeister Vogel wegen Meineids gezeigt hat. In diesem Prozeß erklärten die Geschworenen Vogel für nichtschuldig und befanden damit, daß die zwölf sozialdemokratischen Belastungszeugen offenbar ihrer Meinung nach Meineide geschworen hätten.

Trotz der stundenlangen Dauer der Verhandlung erreichte Genosse Rosenfeld natürlich auch diesmal wieder sein Ziel. Die Verhandlung wurde vertagt.